

Wien, 31.03.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt ab **1. April 2021**. Sie enthält Bestimmungen zur „Osterruhe“ in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien. Die Novelle enthält für den Betrieb zahnärztlicher Ordinationen **keine neuen Regelungen**. Zahnärztliche Ordinationen dürfen gemeinsam mit anderen Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen auch während der jetzt wieder ganztägig geltenden Ausgangsbeschränkungen uneingeschränkt geöffnet bleiben. **Zutrittstests für PatientInnen sind weiterhin nicht vorgesehen**.

Dieser Lockdown bleibt in Wien, Niederösterreich und Burgenland vorläufig bis einschließlich 18. April 2021 aufrecht.

Ein aktualisiertes Muster für eine DienstgeberInnenbestätigung legen wir bei.

Wir wünschen Ihnen trotz der Herausforderungen, die uns noch weiter begleiten werden, frohe Osterfeiertage.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

MR Dr. Franz Hastermann
Referat für technische Betriebsauflagen und Qualitätssicherung

MR DDr. Claudius Ratschew
Präsident

Wien, 07.04.2021